Anlagerichtlinien

Für die Verwaltung des Vermögens der PLAN Stiftungen

Gemäß der Satzungen der Stiftungen "Hilfe mit Plan", "Kinderhilfe mit Plan" sowie den Satzungen der Stiftungen in deren Treuhandschaft, ist das Vermögen der PLAN Stiftungen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Zur satzungsgemäßen Umsetzung dieser Regelungen gelten die folgenden Anlagerichtlinien:

§ 1 Anlagestrategie

Die Anlageentscheidungen basieren grundsätzlich auf einer langfristig ausgerichteten Anlagestrategie. Zur Reduzierung des Risikos soll das angelegte Vermögen möglichst breit gestreut werden. Darüber hinaus sollen bei der Auswahl der Investments auch Kriterien der Nachhaltigkeit, namentlich Umweltverträglichkeit sowie soziale und ethische Standards, berücksichtigt werden.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Vermögensanlage entstehenden Aufwendungen sollten transparent sein und in angemessenem Verhältnis zum verwalteten Stiftungsvermögen stehen.

§ 2 Anlageziele

Ziel des Vermögensmanagements ist es, nach Möglichkeit die reale Substanz des Stiftungsvermögens zu erhalten.

Gleichzeitig sollen regelmäßige Erträge zur Finanzierung der jeweiligen Stiftungsziele erwirtschaftet werden. Die Umsetzung dieser Anforderungen erfordert die Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses von Rendite und Risiko. Dabei soll mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gehandelt werden.

§ 3 Anlageklassen

Die Vermögensanlagen sollen grundsätzlich in liquide, gut handelbare und qualitativ hochstehende Anlagen erfolgen.

- 1. Mindestens 70% des Vermögens müssen in defensive (risikoarme) Anlagen investiert werden.
- 2. Bis zu 30% des Vermögens können in Papieren angelegt werden, die stärker wachstums- bzw. ertragsorientiert sind.

Finale Version 29.12.2013 1

- Sollte die Quote der wachstums- und ertragsorientierten Papiere infolge unterschiedlicher Marktpreisentwicklung überschritten werden, besteht keine Verpflichtung zur Vermögensumschichtung in defensive Anlagen. Neuinvestitionen sind dann jedoch ausschließlich im Bereich der defensiven Anlagen vorzunehmen.
- 4. Diese Anlagerichtlinien umfassen ausdrücklich nicht direkt gehaltene Immobilien.

§ 4 Anlageinstrumente

- 1. Das Stiftungsvermögen wird in Euro-denominierten Vermögenswerten angelegt. Die unter 2.c und d sowie f-h genannten Anlageinstrumente sind hiervon ausgenommen.
- 2. Zulässige Anlageinstrumente sind
 - a. Spar-, Sicht- und Termineinlagen bei Institutionen, die einer Sicherungseinrichtung privater Banken, der Sparkasse oder der Volksbanken und Raiffeisenbanken angehören
 - b. Deutsche öffentliche Pfandbriefe, deutsche Hypothekenpfandbriefe und europäische Covered Bonds, die den Vorgaben des Artikels 52 Abs. 4 der OGAW Richtlinie 2009/65/EG entsprechen, mit einer Bonität im höheren Investment Grade-Bereich (d. h. Standard & Poor's-Rating mind. A-, Moody's-Rating mind. A3)
 - c. Festverzinsliche Anleihen von in- und ausländischen Gebietskörperschaften oder Unternehmen mit einer Bonität im vorgenannten Investment Grade-Bereich
 - d. Inflationsindexierte Staatsanleihen
 - e. Geldmarktfonds
 - f. Aktien und aktienähnliche Anlagen (Genuss- oder Partizipationsscheine, Aktienanleihen etc.)
 - g. Anteile von Investmentfonds (Aktienfonds, Rentenfonds, Mischfonds), die ausschließlich in die hier aufgeführten Instrumente investieren und in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind
 - h. Anlagen in "Alternative Investments" wie Private Equity, Mezzanine-Kapital, Mikrofinanzanlagen und Hedgefonds, soweit diese in strukturierte Produkte (Fonds, Zertifikate) erfolgen, welche zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassenen sind (maximal 10% des gesamten Vermögens)
 - i. Immobilien in Gestalt offener Immobilienfonds (maximal 20% des gesamten Vermögens).

Es dürfen bis zu 100% des Vermögens in die Anlageinstrumente a.-e. investiert werden.

Insgesamt bis zu 30% des gesamten Vermögens können in die Anlageinstrumente f-i. investiert werden. Auf eine angemessene Diversifikation (Schuldner, Branchen, Regionen etc.) ist zu achten.

Finale Version 29.12.2013

- 3. Eine Direktanlage in Hedge-Fonds oder Private Equity ist nicht zulässig.
- 4. Im Einzelfall können auch andere Anlageformen gewählt werden, die aber ausschließlich aus dem Katalog der Anlageformen ausgewählt werden dürfen, welche die "Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung)" in ihrer jeweils geltenden Fassung vorsieht. Soweit ein Stifter im Einzelfall von § 4.2 abweichende Anlageentscheidungen treffen möchte, bedarf er der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes der Stiftung Hilfe mit Plan.
- 5. Die vorstehenden Grundsätze gelten nicht für die Zuwendung von Sachvermögen an die PLAN Stiftungen oder Zuwendungen unter der Auflage in bestimmten Anlagen. Dieses Vermögen ist nach Maßgabe der jeweiligen Zuwendung anzulegen.

§ 5 Anlageentscheidungen

- 1. Grundsätzlich ist der Vorstand der Stiftung Hilfe mit Plan für die Umsetzung der Anlagerichtlinien verantwortlich.
- Auf Wunsch können für Treuhandstiftungen eigene Anlagerichtlinien individuell vereinbart werden.
 Diese bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes der Stiftung Hilfe mit Plan.
- 3. Im Wege einer schriftlichen Vereinbarung ist die Übertragung der Vermögensanlage auf andere Personen, insbesondere Anlagebeauftragte, möglich. Die Auslagerung der Kapitalanlageentscheidung auf andere Personen ist nur in dem Umfang möglich, wie die Einhaltung dieser Richtlinien sichergestellt werden kann. Die Einhaltung wird insbesondere durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stiftung Hilfe mit Plan und dem jeweiligen Anlagebetrauten geregelt.

§ 6 Risiko-Controlling, Berichterstattung

- Der Vorstand überprüft, soweit nicht anders geregelt, halbjährlich die Wertentwicklung und die Positionierung des Stiftungsvermögens und trifft erforderlichenfalls Entscheidungen über Anlagenumschichtungen.
- 2. Der Vorstand erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Wertentwicklung des gesamten Stiftungsvermögens. Der Bericht enthält die zu Marktpreisen bewertete Vermögensaufstellung, legt die Ergebnisse der Vermögensanlage im Einzelnen dar und zeigt die Wertentwicklung auf.

Finale Version 29.12.2013 3

§ 7 Erträge und Ausschüttungen

Der Vorstand erstellt jeweils zum Jahresende eine Prognose der im folgenden Jahr zu erwartenden Erträge. Der Vorstandsvorsitzende entscheidet gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied jeweils zu Beginn des Folgejahrs über die Bildung von zulässigen Rücklagen. Innerhalb der ersten sechs Monate des Folgejahres entscheidet der Vorstand über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

Vorstand der Stiftung Hilfe mit Plan

Im November 2013

Finale Version 29.12.2013 4